

183. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Metabolic Healthcare, Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Metabolic Healthcare, Certified Program“ hat zum Ziel, Personen aus Gesundheitsberufen (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz) in einem modularen System Grundlagen sowie anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse in den Gebieten der Gesundheitsförderung und Prävention aus Sicht der Komplementärmedizin zu vermitteln.

Die Schwerpunkte liegen in der Vermittlung der komplexen Zusammenhänge unterschiedlicher Gesundheitsdeterminanten und deren Wechselwirkungen im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie der Möglichkeiten komplementärmedizinischer Settings zur Prävention. Ziel ist weiters ein Erwerb der Fähigkeit, sich in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen in der Gesundheitsvorsorge einzubringen.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Metabolic Healthcare, Certified Program“ sind in der Lage,

- physiologische und pathophysiologische Grundlagen des körpereigenen Stoffwechselgleichgewichtes zu erklären
- die wesentlichen Determinanten der körperlichen und mentalen Gesundheit zu beschreiben
- valide Instrumente in der Gesundheitsbewertung zu benennen
- die wesentlichen Säulen der vorsorgenden und therapeutischen komplementären Möglichkeiten zur Unterstützung der körperlichen und mentalen Gesundheit zu erläutern
- aus den unterschiedlichen Möglichkeiten der vorsorgenden komplementären Unterstützung der körperlichen und mentalen Gesundheit auszuwählen, Empfehlungen geben zu können und die Auswahl fachlich zu begründen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, sofern diese nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums zur Ausbildung in einem Gesundheitsberuf oder in Ernährungswissenschaften mit mindestens Bachelor – Niveau

oder

(2) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums mit mindestens Bachelor – Niveau und die Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf

oder

(3) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis

oder

(4) ohne allgemeine Universitätsreife die Berufsberechtigung in einem Gesundheitsberuf und zusätzlich mindestens fünf Jahre Berufspraxis.

Aus- und Weiterbildungszeiten können in allen Fällen eingerechnet werden.

Sowie

(5) die Durchführung und positive Absolvierung eines persönlichen Aufnahmegespräches.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Pflichtfächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Basistheorie zu Public Health <ul style="list-style-type: none">• Gesundheit und Aktivitätsziele im Public Health Bereich, Determinanten der Gesundheit• Salutogenetisches Modell und Resilienz• Gesundheitsprävention und -konzepte• Definitionen, Zusammenhänge und Skalen in der Gesundheitsbewertung, ICF – Modell• Gender Diversity	20	4

2	Mikrobiom und Ernährung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen ernährungsbasierter Gesundheitsvorsorge und Ernährungsformen im Vergleich • Darm-Hirn-Achse: hormonelle und neurophysiologische Zusammenhänge • Aufbau des Darmmikrobioms, Prä- und Probiotika • Darmassoziierte Beschwerdemuster 	40	5
3	Psychische (mentale) Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen und multimodale Ansätze • Qi Gong • Mind – Body Medicine • Good Practice im Bereich mentale Gesundheit • Stresscopingstrategien • Gastrointestinale Psychohygiene • Praktische Methoden im Genusstraining 	50	7
4	Aktive und passive Bewegungsstrategien <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen gesundheitsförderlicher Bewegung und Programme • Funktionelle Bewegungslehre • Fasciendistorsionsmodelle • Triggerpunktarbeit und Myofascialtechniken und Tuina 	40	5
5	Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die wissenschaftliche Literatursuche und evidenzbegründete Studienbewertung • Dokumentation und Evaluation 	10	2
Summe		160	23

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenzzeiten ist vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning angeboten. Die in der Präsenzphase angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von einer in der Lernplattform angebotenen Online – Phase begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte orientieren sich dabei an den jeweiligen fachlichen Inhalten und deren Lehrzielen.
- (3) Eine Anwesenheit von 80% in der Präsenzphase ist pro Fach verpflichtend. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten entscheidet die Lehrgangsleitung über die Einbringung von Ersatzleistungen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen über alle im Unterrichtsprogramm (§8) genannten Pflichtfächer besteht.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.